

Reduktion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resultat nicht zufrieden. Nachdem ihr Begehren um Nachzählung der Stimmzettel vom Kantonsrat abgewiesen worden war, reichten sie beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen die Erhaltung des Volksentscheides über den Herbstschulbeginn ein. Das oberste Gericht hat nun entschieden, dass keine Ursache bestehe, die Volksabstimmung ungültig zu erklären und lehnte ferner das Vorhandensein zwingender rechtlicher Gründe für eine Nachzählung der Stimmzettel ab.

Nur wenige Tage nach Bekanntgabe der Abweisung der staatsrechtlichen Beschwerde durch das Bundesgericht wurde dem Büro des Zürcher Kantonsrates eine von über 35000 Stimmbürgern unterschriebene Volksinitiative für den Schulbeginn im Frühling eingereicht. Wenn die Initiative nicht zurückgezogen wird, werden sich die Stimmbürger also noch einmal zum Beginn des Schuljahres zu äussern haben.

Es sei hier nicht auf die Vor- und Nachteile von Frühjahr- und Herbstschulbeginn eingegangen. Zweifellos weisen beide Lösungen ihre Vorzüge und Mängel auf. Darüber zu diskutieren, ist aber müssig geworden. Fest steht, dass die Stimmbürger zur Schulkoordination deutlich ja gesagt haben und fest steht, dass dieses Ja die Verpflichtung impliziert, den Schuljahresbeginn auf einen Zeitpunkt zwischen Mitte August und Mitte Oktober zu verlegen. Diese beiden Tatsachen lassen über den endgültigen Ausgang des Kampfes wenig Zweifel offen. Sollte die jetzt eingereichte Volksinitiative zur Abstimmung gelangen und sollte dabei die Rückkehr zum Frühjahrsschulbeginn bejaht werden, müssten

die Stimmbürger erneut zur Urne gebeten werden, so lange, bis der Kanton Zürich in die Lage versetzt wird, die gesetzlich eingegangene Verpflichtung für die Umstellung des Schuljahres zu erfüllen.

Reduktion des Mädchenhand- arbeitsunterrichtes

In den letzten Jahren ist der Mädchenhandarbeitsunterricht verschiedentlich ins Kreuzfeuer der Kritik geraten, nicht weil sein Wert für die praktische und schöpferische Entwicklung des Kindes unterschätzt wurde, sondern weil er die Chancengleichheit von Mädchen und Buben beeinträchtigt. Kritisiert wurde nicht der Handarbeitsunterricht an sich, sondern die relativ hohe Stundenzahl und die Tatsache, dass die Knaben, währenddem die Mädchen nähen und stricken, in wichtigen Fächern wie Deutsch, Rechnen, Geometrie usw. unterrichtet werden.

Obwohl sich bei einer Befragung im Kanton Zürich rund 80% der Mütter für die Beibehaltung der bisherigen Stundenzahl für den Handarbeitsunterricht ausgesprochen haben, sollen diese Unterrichtsstunden leicht reduziert werden. Die Zahl der Handarbeitsstunden wird in der 3. Primarklasse und in der 6. Primarklasse wie bisher zwei resp. vier Stunden betragen, in der 4. Primarklasse wird sie auf vier anstatt vier bis fünf festgesetzt und in der 5. Primarklasse von sechs auf vier reduziert. Versuchsweise werden in vier oder fünf Gemeinden schon in der 2. Primarklasse zwei Handarbeitsstunden wöchentlich erteilt und für später sind Versuche für eine Ausgestaltung des Handfertigkeitsunterrichtes für Knaben vorgesehen.